



Brüssel, den 13. März 2020
(OR. en)

6760/20

AGRILEG 33
VETER 17
DELECT 31

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 5715/20 + ADD 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30. 1. 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung
– Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. Januar 2020 den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 264 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/429¹ vorgelegt. Der Rat kann bis zum 31. März 2020 Einwände gegen diesen Rechtsakt erheben.
2. Im Verlauf einer stillschweigenden Konsultation hat eine Delegation erklärt, dass sie beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben²; eine weitere Delegation will zwar keine Einwände erheben, hat aber Bemerkungen übermittelt³. Die Kommissionsdienststellen haben zu dem Einwand Stellung genommen.⁴

¹ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1).

² Dok. WK 2145/2020.

³ Dok. WK 2145/2020 ADD 1.

⁴ Dok. WK 2145/2020 ADD 2.

3. Nachdem die für den 11. März 2020 anberaumte Sitzung der Gruppe der Agrarreferenten und -attachés, in der die Frage erörtert werden sollte, abgesagt worden war, hat der Vorsitz⁵ die Delegationen ersucht, bis zum 12. März 2020 (Dienstschluss) mitzuteilen, ob sich ihr Standpunkt angesichts der oben genannten Bemerkungen und Einwände geändert hat. Innerhalb der gesetzten Frist hat eine weitere Delegation erklärt, dass sie beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben; zwei andere Delegationen wollen zwar keine Einwände erheben, haben aber Bemerkungen übermittelt.⁶
4. Daher stellt der Vorsitz fest, dass es keine qualifizierte Mehrheit für die Erhebung von Einwänden gegen den delegierten Rechtsakt gibt.
5. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 264 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/429 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

⁵ Dok. WK 2745/2020.

⁶ Dok. WK 2745/2020 ADD 1.